Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 18. Freitags, den 2. März 1838.

Die Gesetzgebung gegen den Nachdruck in Sachsen.

II. Artikel. (Schluß.)

Endlich kann Beklagtem in der Bl. 15 aufgestellten Behauptung, wie daraus, daß sich in seiner Sammlung die von den Klägern herausgegebenen Briefe Goethe's an Lavater finden, noch gar nicht folge, daß erstere von letztern ab- oder nachgedruckt seien, wohl Recht gegeben werden, keineswegs aber in der von ihm daraus abgeleiteten Folgerung, daß die von ihm herausgegebenen deshalb nicht als Nachdruck anzusehen seien, denn diese Argumentation würde den Begriff des Nachdrucks auf den Wortsinn beschränken, während doch der Nachdruck in der eigentlichen rechtlichen Bedeutung jede unbefugte Vervielfältigung einer fremden Schrift zum Nachtheile eines Verlagsberechtigten ist. Hätten sich daher die Kläger als Verlagsberechtigte hinsichtlich der bei ihnen erschienenen Briefe Goethe's an Lavater gehörig ausgewiesen, so kann es nach dem bisher Gesagten keinem Zweifel unterliegen, daß die Verurtheilung des Bekagten der Klagbitte, wenn auch nicht nach ihrem ganzen Umfange, doch in der Hauptsache gemäß hätte erfolgen, und namentlich in dem gesprochenen Bescheide der vom Beklagten unternommene Wiederabdruck der gedachten Briefe für Nachdruck hätte erklärt werden müssen. Allein dieser Mangel, welchen auch Beklagter, Bl. 11 und flgde., der Klage entgegen gestellt hat, ist es, der die Abweisung derselben in der angebrachten Maaße hat herbeiführen müssen. Die von den Klägern beigebrachte Urkunde B., worauf sie ihr Verlagsrecht gründen, weist nämlich zwar die Einwilligung der Lavater'schen Erben zu der von ihnen zu bewirkenden Herausgabe der gedachten Briefe nach, nicht aber die Zustimmung der Goethe'schen Erben, und gerade letztere ist es, welche allein die Berechtigung zum Verlage ertheilen konnte. Zwar ist es unbezweifelt, daß der Adressat körperlicher Eigenthümer des an ihn geschriebenen Briefes wird, aber niemals wird behauptet werden können, daß auch das geistige oder Schrift-Eigenthum an den, in dem Briefe ausgesprochenen Gedanken auf ihn übergegangen sei, vielmehr wird letzteres für alle Zeiten dem Briefschreiber verbleiben. Gewährt nun aber nur dieses das Recht der Vervielfältigung durch den Druck und auf ausschließliche Benutzung des daraus zu erlangenden Gewinnes,

cfr. Siebdrat, Diss. de dominio epistolarum. Lips. 1829. p. 20. verbis:

Epistolarum eo coarctatum dominium est, quod epistolam, non consentiente scriptore, publici juris facere et prelo subjicere vetitum sit domino.

D. Karl Ernst Schmid, Der Büchernachdruck. Jena, 1823. pag. 79.

so liegt es auf der Hand, daß, so lange die Kläger ihre Ermächtigung zur Herausgabe der bei ihnen erschienenen Goethe'schen Briefe von Seiten der Goethe'schen Erben nicht beigebracht haben, ihnen auch kein Klagerecht zugestanden werden kann, und daß daher die von ihnen erhobene Klage, zumal da sie den Executiv-Proceß erwählt haben, welcher bekanntlich die Liquidität der behaupteten Ansprüche bedingt, der Abweisung von der Instanz nicht entgehen konnte.

Die erkannte Kosten-Compensation wird auch, abgesehen von dem Umstande, daß in der vorliegenden Sache Rechtsfragen zu erörtern gewesen sind, von denen nicht gesagt werden kann, daß sie allenthalben manifesti juris wären, schon durch die Rücksicht gerechtfertigt, daß, wenn auch die Kläger vor der Hand mit ihrem Anspruche haben abgewiesen werden müssen, doch eben so wenig dem Beklagten für sein Verfahren in dieser Sache ein Recht zur Seite steht. In dieser letztern Hinsicht hält es das Gericht für nöthig, den vorstehenden Entscheidungsgründen noch folgende Bemerkungen, welche den Bescheid in der erkannten Maaße motivirt haben, beizufügen. Das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 hat bekanntlich §. 23 sub 1. die bis dahin bestandene Competenz der Bücher-Commission zu Leipzig, über die das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken betreffenden Streitigkeiten zu entscheiden, aufgehoben, und solche §. 24 sub 1. dem Handelsgericht allhier zugewiesen, auch die Verordnung vom 13. October 1836 §. 9 noch ausdrücklich das gänzliche Aufhören der gedachten Bücher-Commission ausgesprochen, dagegen dem Stadtrathe zu Leipzig die in Preßpolizei-Sachen zu erlassenden Verfügungen übertragen.